

## Datenschutzerklärung

### Datenschutzerklärung zur Datenspeicherung nach der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis

Erklärung der ehrenamtlichen Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
zuständiges Pfarramt

Nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis werden durch das Bischöfliche Ordinariat – Referat Z/14 Zentrales Meldewesen folgende Daten gespeichert, um ehren- und nebenamtliche tätige Personen in der diözesanen Jugendarbeit beschäftigen zu können:

- Vorname(n) und Name
- Geburtstag
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des Führungszeugnisses
- Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung über Verurteilungen wegen der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB)

Diese Daten stehen den Maßnahmenträgern (bspw. Pfarrei, Jugendverband) zur Verfügung und werden ausschließlich zum Zweck der Tätigkeitsaufnahme einer ehrenamtlichen Person verwendet.

Mir ist bekannt, dass § 72a Abs. 5 SGB VIII eine Löschung der Daten vorsieht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keinen ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit in der Jugendförderung aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung dieser Tätigkeit zu löschen. Da aber nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei oder den Jugendverbänden kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgt, sondern auch aus mehreren abgeschlossenen Einzelaktivitäten bestehen kann, wird der Abschluss eines Projektes (bspw. Erstkommunionkatechese, Sommerfreizeit, ...) nicht gleichzeitig als Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit betrachtet. Dies vermeidet eine vorzeitige Löschung der Daten und die Erfordernis einer erneuten Einsichtnahme in ein neues Führungszeugnis nach wenigen Monaten.

Ich kann jederzeit meine Mitarbeit für beendet erklären. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Löschung meiner aus der Einsichtnahme ins Führungszeugnis gespeicherten Daten.

Wenn ich meine Mitarbeit nicht ausdrücklich für beendet erkläre, erfolgt die Löschung der Daten nach fünf Jahren (in Rheinland-Pfalz), bzw. nach drei Jahren (im Saarland), da zu diesem Zeitpunkt ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

\_\_\_\_\_, den  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift ehrenamtlich tätige Person

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r